

# RS Vwgh 1993/5/28 93/17/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.05.1993

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien  
10/11 Vereinsrecht Versammlungsrecht  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §198 Abs1;  
BAO §224 Abs1;  
BAO §80 Abs1;  
BAO §9 Abs1;  
LAO Wr 1962 §146 Abs1;  
LAO Wr 1962 §171;  
LAO Wr 1962 §54 Abs1;  
LAO Wr 1962 §7 Abs1;  
VereinsG 1951;

## Rechtssatz

Der Hinweis der belangten Behörde auf einen Bemessungsbescheid, der dem Bf in seiner Eigenschaft als Obmann eines Vereines zugestellt wurde, vermag die Aufschlüsselung im Haftungsbescheid nicht zu ersetzen, weil der Abgabenbescheid an den VEREIN gerichtet und weil es für den Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt nicht voraussehbar war, daß er jemals als Haftungspflichtiger für diese Forderung herangezogen werden würde.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170049.X06

## Im RIS seit

24.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)